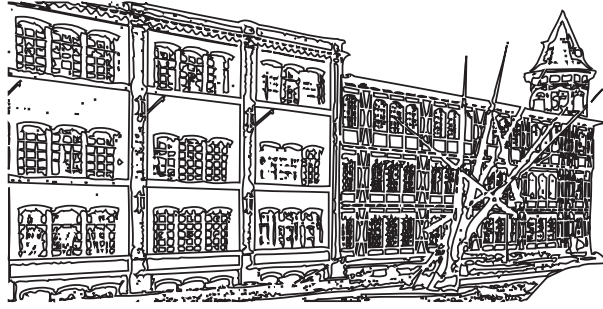


# POSTSKRIPTUM



## AMTSBLATT Amt Wachsenburg

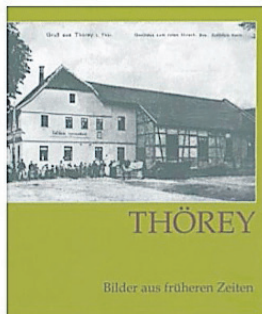
- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt  
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

19. Jahrgang - Dienstag, den 27. August 2013

Nummer 9

**Diese Publikationen können Sie in der Gemeindeverwaltung in Ichtershausen sowie der Außenstelle in Holzhausen während der regulären Öffnungszeiten zum genannten Preis erwerben.**

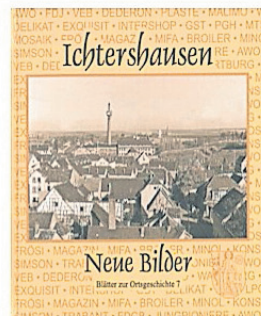
Neuerscheinung!



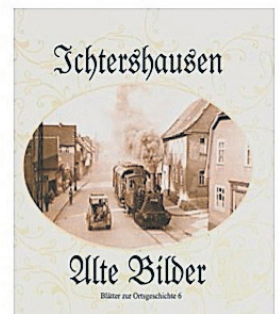
„Bilder aus früheren Zeiten“  
Thörey  
19,00 €



Rehestädt  
15,00 €



„Ichtershausen“  
Neue Bilder  
16,00 €



alte Bilder  
14,00 €



„Nadelwerk Ichtershausen“  
1862 - 2012  
Aus der Geschichte einer  
traditionsreichen Produktionsstätte  
19,00 €

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Amt Wachsenburg (Baumschutzsatzung) vom 16.08.2013

#### I. Satzung

#### zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Amt Wachsenburg (Baumschutzsatzung) vom 16.08.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg hat aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) und des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49,58), in seiner Sitzung am 01.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Gegenstand der Satzung/Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

#### § 2

#### Geschützte Bäume und Sträucher

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
- a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
  - b) mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen
- a) Nadelbäume, es gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung,
  - b) Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen (Bestände aus mind. 10 hochstämmigen Obstbäumen - auch abgestorbene - mit Grünland als Unterwuchs, sofern sie nicht vollständig von der Bebauung umschlossen sind, § 18 Abs. 1 ThürNatG i. V. m. § 30 BNatSchG), es gelten die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung,
  - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  - d) Bäume auf Dachgärten,
  - e) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 in der jeweils letzten Änderungsfassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie

- f) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2008 in der jeweils letzten Änderungsfassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bleiben davon unberührt.

#### § 4

#### Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Im Rahmen der Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu beachten.

(2) Die Gemeinde kann zur Erhaltung der Bäume anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen

- a) auf seine Kosten durchführt,
- b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
- c) duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist und von der Gemeinde in Auftrag gegeben wird.

Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen - Schutz von Bäumen, Vegetationsbestandteilen und Tieren bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

#### § 5

#### Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung die nach § 2 geschützten Bäume oder Sträucher ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen (Beeinträchtigungen). Hierunter fallen nicht Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 7 Abs. 4 erteilen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

- a) das Kappen von Bäumen,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen (z. B. Werbematerial), die geschützte Bäume oder Sträucher gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
- e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, bituminösen Stoffen, Pestiziden oder anderen Chemikalien
- f) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,

- g) die Rinde an nach § 2 geschützten Bäumen oder Sträuchern abzuschneiden, abzuschälen oder auf andere Weise zu entfernen,
- h) die Veränderungen des Grundwasserspiegels,
- i) die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- j) das Ausbringen von Herbiziden,
- k) das Durchtrennen von Wurzeln.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Bäume auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn entsprechend DIN 18320 (VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten) sowie der RAS LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen - Schutz von Bäumen, Vegetationsbestandteilen und Tieren bei Baumaßnahmen) ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

(3) Nicht unter die Verbote im Sinne des Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste
- b) die Behandlung von Wunden
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
- e) die Herstellung des Lichttraumprofils an Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen
- f) die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden und Obstbäumen auf Streuobstwiesen und an Wegesrändern
- g) Bodenverbesserungen.

(4) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen.

## § 6

### Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes

(1) Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

(2) Verboten ist die Rodung, Beschädigung oder Zerstörung von Gehölzen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere (z. B. mehrjährig genutzte Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen oder Fledermausquartiere (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)).

## § 7

### Ausnahmen/Befreiungen/Ersatzleistungen und Ersatzzahlungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird,
- c) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist
- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. Dieser Pflegehieb erfordert keine Ersatzpflanzung.

(2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden. Es gilt § 67 BNatSchG. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung

eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Ausnahmegenehmigung/Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umpflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 60 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 60 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Standsicherheit der Neupflanzungen ist durch Stützpflöhlung sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

(6) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 4 und 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

(7) Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgeesehen ist.

## § 8

### Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 7 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 9

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang in 1,00 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 ThürNatG i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 54 Absatz 1 ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
- b) entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,

- c) eine Anzeige nach § 5 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
  - d) entgegen § 7 Absatz 3 oder § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
  - e) angeordneten Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 4 nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  - f) Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

**§ 11**

**Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 ThürNatG berechtigt, Grundstücke zu betreten. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ichtershausen vom 12.01.2004 außer Kraft.

Ichtershausen, 16.08.2013  
Gemeinde Amt Wachsenburg

**Möller**  
**Bürgermeister**

-Siegel-

**II.**

- 1. Mit Beschluss Nr. 092/2013 vom 01.07.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Amt Wachsenburg (Baumschutzsatzung) beschlossen.
- 2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 06.08.2013 die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Amt Wachsenburg (Baumschutzsatzung) nicht beanstandet.

**III.**

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg  
Ichtershausen, den 16.08.2013

**Uwe Möller**  
**Bürgermeister**

**Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

- 1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Amt Wachsenburg wird in der Zeit vom **02. September 2013 bis 06. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Ichtershausen am

**Montag** von **08:00 bis 12:00 Uhr,**  
**Dienstag** von **08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,**  
**Mittwoch** von **08:00 bis 12:00 Uhr,**

**Donnerstag** von **08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr und**  
**Freitag** von **08:00 bis 12:00 Uhr**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**2.** Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **06. September 2013** bis 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Ichtershausen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

**3.** Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**4.** Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 192 Gotha-IIm-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

**5.** Einen Wahlschein erhält auf Antrag

**5.1** ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
**5.2** ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zu 20. September 2013, 18:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, mündlich schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berech-

tigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Wahlumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ichtershausen, den 12. August 2013

**Christopher Steinbrück**  
Wahlleiter

## Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

### Offener Brief

#### des Bürgermeisters Uwe Möller

**„Warum verunsichern Politiker der Partei DIE LINKE weiterhin die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Wachsenburg in dem sie bewusst falsche Aussagen tätigen?“**

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Amtes Wachsenburg, normalerweise äußere ich mich nicht zu allgemeiner Polemik einzelner Landtagsabgeordneter in der Lokalpresse. Doch alles hat seine Grenzen.

Wenn wiederholt durch Unwahrheiten und Falschinformationen die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde hinters Licht geführt werden sollen, sehe ich es aber als meine Pflicht an, Sie über die tatsächlichen Gegebenheiten zu informieren.

In einer Pressemeldung im Lokalteil der Thüringer Allgemeinen vom 17.08.2013 unter der Überschrift „Kuschel stützt Landrätin“ äußerte sich der Landtagsabgeordnete und ehemalige Stasi-IM Frank Kuschel zur Problematik der Straßenausbaubeitragssatzung der ehemaligen Gemeinde Ichtershausen und nimmt die Landrätin des IIm-Kreises Frau Petra Enders quasi als deren politisches Sprachrohr in Schutz. Mit der neuen Straßenausbaubeitragssatzung wollte der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Ichtershausen niedrigere Beiträge durchsetzen. Der Beschluss dazu wurde bereits im Oktober 2012 gefasst.

Herr Kuschel erweckt in seiner Veröffentlichung wiederholt den Eindruck, dass erst mit der Fusion der Wachsenburggemeinde mit der Gemeinde Ichtershausen die Landrätin des IIm-Kreises

die neue Straßenausbaubeitragssatzung beanstanden musste, da man einen „großen Schuldenberg“ übernommen habe.

**Diese Aussage ist nachweislich falsch!**

Richtig ist vielmehr, dass bereits mit einem Schreiben des Landratsamtes des IIm-Kreises vom **14.12.2012** mitgeteilt wurde, dass die Straßenausbaubeitragssatzung rechtswidrig sei. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Gemeinde Ichtershausen nicht die rechtlichen Voraussetzungen für niedrigere Beiträge erfüllt. Da Herr Kuschel mit seiner Behauptung wiederholt versucht Sie, die Bürgerinnen und Bürger des Amtes Wachsenburg, zu verunsichern und die Fusion unserer beiden Gemeinden schlecht redet, veröffentliche ich als Anlage zum Nachweis das Schreiben vom 14.12.2012. Überzeugen Sie sich selbst von der Wahrheit. Im Übrigen warte ich seit dem 26.02.2013 trotz mehrfacher Nachfrage auf einen Gesprächstermin mit der Landrätin zu diesem Thema.

**Es ist unverantwortlich wie Vertreter der Partei DIE LINKE auch heute noch die Fusion unserer beiden Gemeinden für ihre Interessen nutzen!**

Diese Fusion ist von einer großen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger im Amt Wachsenburg gewollt. Die ersten 8 Monate zeigen, dass die Menschen ein neues Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln und bereit sind, diesen Fusionsprozess zu unterstützen. Gewiss gelingt uns nicht alles perfekt. Manchmal müssen wir Kompromisse eingehen. Aber im Großen und Ganzen zeichnet sich der Erfolg dieser Fusion ab.

**Die Umschreibung der Kfz-Papiere hätte kostenfrei erfolgen können!**

Richtig ist, dass für die Umschreibung der Kfz-Papiere grundsätzlich Gebühren anfallen. Die Landesregierung hat es aber den Landkreisen frei gestellt auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Aus diesem Grund habe ich Landrätin Petra Enders mit Schreiben vom 10.04.2013 gebeten, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Aus meiner Sicht wäre dieser Gebührenverzicht machbar gewesen. Das Amt Wachsenburg leistet in diesem Jahr eine Umlage in Höhe von 3,883 Mio. Euro zur Finanzierung der kreislichen Aufgaben. Damit ist die Gemeinde der größte Einzahler gerechnet auf die Zahlung pro Bürger. Gleichzeitig wollen wir den Kreis bei dem Bau eines Hortgebäudes in Höhe von rund 1,0 Mio. Euro unterstützen, in dem die Gemeinde als Bauherr auftritt und der Landkreis sich einmietet. Wir unterstützen den Kreis regelmäßig bei der Instandhaltung der Schulen in Holzhausen und Ichtershausen. Ein solches Entgegenkommen durch die Landrätin bemerke ich umgekehrt bis heute nicht. So habe ich bis zum heutigen Tag, auch keine Antwort auf das Schreiben über die Möglichkeit eines Gebührenverzichtes erhalten. Das Schreiben datiert vom 10.04.2013. Das Ergebnis wurde über die Presse mitgeteilt. Dass ich der Landrätin aber ein koordiniertes Vorgehen vorgeschlagen habe, wird bis heute ignoriert. So wäre es vielleicht möglich, Sprechzeiten der Kfz-Zulassungsstelle direkt in Ichtershausen oder Holzhausen einzurichten. Die Räumlichkeiten könnten wir dafür zur Verfügung stellen. So könnte die Änderung der Ausweise und der Kfz-Papiere in einem Zug erfolgen. Leider warte ich auf einen solchen Vorschlag vergebens.

Die Vertreter der Partei DIE LINKE aus dem IIm-Kreis waren im Landtag und im Kreistag gegen unsere Fusion. Aber der Zusammenschluss ist nun einmal gelebte Realität.

**Ich wünsche mir, dass insbesondere die Landrätin Petra Enders, zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Gemeinde zurückkehrt, parteipolitische Interessen zurückstellt und Ihrerseits auf andere Vertreter der Partei DIE LINKE Einfluss nimmt. Davon profitieren am Ende alle Seiten.**

Herzlichst  
Uwe Möller, Bürgermeister



# ILM-KREIS

## Landratsamt



Landratsamt des ILM-Kreises Ritterstraße 14 99310 Arnstadt  
Absendeamt: Kommunalaufsicht

Gemeindeverwaltung Ichnershausen

Datum: 17. Dez. 2012

6373

gesehen	betreffl. Amt	Druck	Verlag	Umsatzsteuer	Umsatzsteuer	Umsatzsteuer	Umsatzsteuer	Umsatzsteuer

**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Gemeindeverwaltung Ichnershausen  
Herrn Bürgermeister Uwe Möller o.V.i.A.  
Erfurter Straße 42  
99334 Ichnershausen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 092.6212  
Unsere Nachricht vom:  
Ansprechpartner: Frau Neuhäuser  
Amt: Kommunalaufsicht  
Telefon: (0 36 28) 738-120  
Telefax: (03628) 738-128  
E-Mail: s.neuhaeuser@ilm-kreis.de  
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Datum: 14.12.2012

**Vollzug der Thüringer Kommunalordnung  
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der  
Gemeinde Ichnershausen, Satzungsanzeige vom 22.10.2012  
Hier: Anhörung gem. § 28 Abs. 1 ThürVwVfG**

### Anhörung

Das Landratsamt des ILM-Kreis beabsichtigt den Beschluss Nr. 060/12, Drucksache Nr. 053/13 des Gemeinderates Ichnershausen vom 15.10.2012 zu beanstanden und seine Aufhebung zu verlangen.

### Gründe

I.

Der Gemeinderat Ichnershausen beschloss in seiner Sitzung am 15.10.2012 die bestehende Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.12.2003 zu ändern und neu zu beschließen. Der Beschluss mit der Nr. 060/12, einschließlich des geänderten Satzungstextes, ging am 24.10.2012 in der Kommunalaufsicht ein. Mit Schreiben vom 25.10.2012 forderte die Kommunalaufsicht weitere Unterlagen an, die am 01.11.2012 eingingen. Der Gemeinde Ichnershausen wurde mit Schriftsatz vom 07.11.2012 mitgeteilt, dass das Satzungsverfahren wegen Klärungsbedarfes ausgesetzt wird.

Die beschlossene Satzung sieht Änderungen in § 4 Abs. 3 a) und c) der bestehenden Satzung vor. Hierbei wurden die Anteilssätze der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand geändert. Die Gemeinde soll hiernach im Vergleich zur Satzung vom 19.12.2003 höhere Eigenanteile aufbringen.

Der Beschluss wurde damit begründet, dass die Gemeinden durch § 7 Abs. 4a ThürKAG (7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011, GVBL. S. 61) die Möglichkeiten haben im gesamten Gemeindegebiet eine über dem Vorteil der Allgemeinheit hinausgehende Eigenbeteiligung der Gemeinde vorzusehen, wenn:

Landratsamt des ILM-Kreises  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt  
<http://www.ilm-kreis.de>  
Telefon 03628 738-0  
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:  
Di. 08:30 - 11:30 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:30 - 11:30 Uhr  
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau  
Krankenhausstraße 12a  
99693 Ilmenau  
Telefon 03677 657-0  
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:  
Di. 08:30 - 11:30 Uhr  
13:00 - 14:30 Uhr  
Do. 08:30 - 11:30 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau  
BLZ: 840 510 10  
Konto-Nr: 1810000153  
BIC: HELADEF1ILK  
IBAN:DE79840510101810000153

- 2 -

1. die Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe keine Geldschulden hat oder der Schuldenstand der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe zum 31. Dezember des Vorjahres höchstens 150 € je Einwohner der Gemeinde betragen hat,
2. die Gemeinde bislang keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen hat und auch bei Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigt,
3. die Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe im Finanzplanungszeitraum keine Kreditaufnahme geplant hat,
4. aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) keine Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinden zu befürchten ist.

Die Eigenbeteiligung der Gemeinde darf bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend dem im Gesetz angegebenen von Hundertsätzen festgelegt werden.

Das Bestehen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4a ThürKAG wurde wie folgt begründet:

*„Die Finanzsituation stellt sich nach der Einschätzung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gut dar. Der Schuldenstand kann der im Internet ([www.statistik.thueringen.de](http://www.statistik.thueringen.de)) zugänglichen Veröffentlichung des Thüringer Landesamtes für Statistik „Schulden der Gemeinde und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2011 in Thüringen“ entnommen werden. Zum 31.12.2011 hatte die Gemeinde danach keine Schulden.*

*Für kreditähnliche Rechtsgeschäfte muss die Gemeinde in 2012 einen Tilgungsanteil in Höhe von 88.500 € und Zinsen und Höhe von 115.000 € aufbringen. Der Schuldenstand aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften beläuft sich zum 01.01.2012 auf 3.069.766 €. Die Gemeinde Ichttershausen hat bislang keine Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock erhalten. Kredite sind im Finanzplanungszeitraum nicht veranschlagt.“*

## II.

Das Landratsamt Ilm-Kreis ist für die beabsichtigte Entscheidung gem. §§ 120, 121, 118 Abs. 1 ThürKO zuständig.

Gem. § 120 Abs. 1 ThürKO kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse beanstanden, die geltendes Recht verletzen und verlangen, dass sie aufgehoben werden. Darüber hinaus kann angeordnet werden, dass Gemeinden ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, § 120 Abs. 1 S. 2 ThürKO.

Der Beschluss Nr. 060/12 des Gemeinderates Ichttershausen verstößt gegen § 7 Abs. 4a ThürKAG, da die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4a S. 1 Nr. 1 ThürKAG, hilfsweise des § 7 Abs. 4a S. 1 Nr. 4 ThürKAG nicht vorliegen. Die Möglichkeit zum Teilverzicht besteht, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4a S. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 ThürKAG kumulativ vorliegen. Eine Gemeinde kann nur dann ihre Beteiligung am umlagefähigen Aufwand eines Straßenausbaubeitrages höher festsetzen, wenn die Verschuldung pro Einwohner nicht höher als 150 € liegt.

Die Gemeinde hat 2010 mehrere kreditähnliche Rechtsgeschäfte und zwar Werklohnstundungsmodelle abgeschlossen, um die Errichtung eines Wohnhauses zum altersgerechten Wohnen sowie Photovoltaikanlagen zu finanzieren. Die Modelle sehen vor, dass die Gemeinde mit einem Generalunternehmer einen Werkvertrag abschließt. Die Ansprüche des Unternehmers auf seinen Werklohn tritt dieser an eine Bank ab. Diese kauft sukzessive die Forderungen des Unternehmers während der Bauphase, bis zur Gesamtabnahme, unterlegt durch eine Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung, auf.

- 3 -

Die Refinanzierung der einzelnen Modelle soll durch die Vermietung der Wohnungen und den Erhalt der Einspeisevergütung in das Stromnetz erfolgen.

Für diese kreditähnlichen Rechtsgeschäfte hat die Gemeinde 2012 einen Tilgungsanteil in Höhe von 88.500 € und Zinsen und Höhe von 115.000 € aufzubringen.

Der Schuldenstand aus diesen Rechtsgeschäften beträgt zum 01.01.2012 3.069.766 €, so dass sich für den einzelnen Einwohner ein Stand von **789,14 €** ergibt.

Die Schulden, die sich aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft ergeben sind unter § 7 Abs. 4a S. 1 Nr. 1 ThürKAG zu subsumieren.

Weder in der Gesetzesbegründung, noch in den Anwendungshinweisen und der Kommentarliteratur wird eindeutig angegeben, was unter Geldschulden, bzw. Schuldenstand nach § 7 Abs. 4a S. 1 Nr. 1 ThürKAG zu verstehen ist. Geldschulden sind zum einen die Schulden aus Kassenkrediten und solche aus Kreditverträgen, die nach § 63 ThürKO zu beurteilen sind. Diese sind sowohl aus der Übersicht zum aktuellen Stand der Schulden, als auch der Statistik des Landesamtes zu entnehmen.

Die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte sind in der Übersicht zum aktuellen Stand der Schulden aufzuführen, § 2 ThürGemHV. Es soll erkennbar sein, welche Verbindlichkeiten die Gemeinde eingegangen ist und in welcher Höhe diese bestehen.

Diese Schulden sind in den Tatbestand des § 7 Abs. 4a S. 1 Nr. 1 ThürKAG einzubeziehen. Der Gemeinde soll ein teilweiser Verzicht auf die Beitragserhebung nur unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen möglich sein. Dies ist im Hinblick auf § 54 ThürKO zu sehen, der die Einnahmebeschaffungsgrundsätze festlegt. Die Gemeinde hat die Einnahmen die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Die Gemeinde hat somit Beiträge zu erheben und zwar in voller Höhe und kann nicht auf die teilweise Erhebung verzichten. Hier wurden Verbindlichkeiten begründet, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich und auch tatsächlich gleichkommen. Die Zahlung an die Bank ist für die Gemeinde bindend. Mit einem Teilverzicht begibt sich die Gemeinde in einen Widerspruch zu § 54 Abs. 2 und 3 ThürKO.

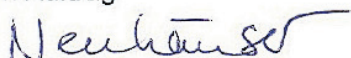
Im Übrigen wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 4a S. 1 Nr. 4 ThürKAG nicht hinreichend begründet. Die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte wurden nicht dahingehend bewertet, inwieweit die beabsichtigte Refinanzierung Erfolg haben wird. Hierbei handelt es sich nicht nur um ein abstraktes Risiko, sondern um eine bezifferbare Summe. Die Gemeinde ist hier eindeutig eine Zahlungsverpflichtung eingegangen, deren Ableistung vertraglich festgeschrieben wurde.

Der Beschluss verstößt somit gegen § 7 Abs. 4a ThürKO und ist zu beanstanden. Das Ermessen ist auf Null reduziert, da ein Gesetzesverstoß vorliegt. Der Beschluss ist auf Grund seiner Rechtswidrigkeit aufzuheben.

### III.

Die Gemeinde Ichershausen erhält die Möglichkeit sich gem. § 28 Abs. 1 ThürVwVfG zu der beabsichtigten Entscheidung bis zum 07.01.2013 zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Neuhäuser  
Amtsleiterin



## Nachtrag zum offenen Brief des Bürgermeisters

Der Gesprächstermin mit der Landrätin und den 4 Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat findet nun am 16.09.2013 statt.



### Impressum

#### „Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

**Herausgeber:** Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister,  
Erfurter Str. 42, 99334 Ichtershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11,  
www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,  
98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,  
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.





